

seit 01.03.2022

Förderprogramm für Energieeinsparmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes in der Ortsgemeinde Weilerbach

(Beschluss Ortsgemeinderat vom 03.03.2022)

Förderrichtlinie

Zweck

Die Ortsgemeinde Weilerbach fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauches bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen, sofern dadurch Einsparungen des Endenergieverbrauches zu erwarten sind. Investitionen in bauliche Maßnahmen werden bevorzugt gefördert. Darüber hinaus werden solarthermische Anlagen und die Erstellung von kleinen Nahwärmenetzen gefördert.

Begriffsdefinitionen

Bauliche Maßnahmen sind Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle (z.B. Dach, Außenwände, Fenster, Kellerdecke). **Anlagentechnische Maßnahmen** sind Maßnahmen zur Erneuerung der Heizung und/oder der Warmwasserversorgung (kein Gas- oder Ölbrennwert), Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen mit Flächenheizung, hydraulischer Abgleich, Pelletöfen, Kleinwindkraftanlagen.

Solarthermische Anlagen dienen der Erwärmung von Heizungs- und Brauchwasser durch die Sonne. Gefördert werden auch Solarluftkollektoren.

Kleine Nahwärmenetze versorgen mindestens zwei eigenständige Gebäude mit Raumwärme und evtl. warmem Brauchwasser. Als Heizquelle kommen in Frage die erneuerbaren Energiequellen: Biomasse, Solarenergie, Erdwärme oder Gaskessel nur in Verbindung als Redundanz-/Spitzenlastkessel zu Biomassefeuerung und im Rahmen einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) in Verbindung mit einem Gas-BHKW. Das Netz kann über eine private Rechtsform oder einen Contractor betrieben werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Hausbesitzer*innen und Besitzer*innen von Eigentumswohnungen, deren Gebäude in der Gemarkung Weilerbach liegen.

Antragsteller*innen aus Vorjahren können für weitere Maßnahmen erneut einen Antrag stellen, sofern der Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Art und Umfang der Förderung

1. Prozentualer Zuschuss mit Höchstbetrag

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Bauliche Maßnahmen werden mit **10% der Investitionssumme** gefördert.

Der **Förderhöchstbetrag** beträgt **pro Haus 2.000 €**, mit **Bedarfsenergieausweis nach Sanierung** oder **Energieberatung** nach den Richtlinien von BAFA und KfW **2.500 €**.

Anlagentechnische Maßnahmen werden mit **10% der Investitionssumme** gefördert.

Der Förderhöchstbetrag beträgt pro Haus **1.500 €**, mit **Bedarfsenergieausweis nach Sanierung** oder **Energieberatung** nach den Richtlinien von BAFA und KfW **2.000€**.

Der Gesamtförderbetrag pro Gebäude beträgt 3.500 €, bei Vorlage eines Bedarfsenergieausweises nach Sanierung oder Energieberatung nach den Richtlinien von BAFA und KfW 4.500 €.

Für Eigentumswohnungen gelten die halben Fördersätze.

Für Häuser mit mehr als zwei Wohneinheiten wird der halbe Fördersatz pro Wohneinheit gewährt.

Für gemeinsames Eigentum mehrerer Wohnungseigentümer*innen (zum Beispiel neue Zentralheizung) muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Grundlage der Kostenermittlung sind die Preise inklusive MwSt.

seit 01.03.2022

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Solarthermische Anlagen

Solarthermische Anlagen werden mit 40 € pro m² Kollektorfläche gefördert.

Eine Förderung nach 1 entfällt.

Diese Förderung kann zusätzlich zu 1 gewährt werden, wenn dort andere Maßnahmen beantragt sind. Förderfähig sind auch Solarluftkollektoren. Es gelten die technischen Mindestanforderungen des Förderprogramms des BAFA (<https://www.bafa.de/> Anlagenliste¹) für solarthermische Anlagen.

3. Kleine Nahwärmenetze

Kleine Nahwärmenetze werden mit 500 € pro angeschlossenem Haus gefördert.

Der hydraulische Abgleich aller angeschlossenen Gebäude ist nachzuweisen.

Förderfähig sind auch Gaskessel nur in Verbindung als Redundanz-/Spitzenlastkessel zu Biomassefeuerung und im Rahmen einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) in Verbindung mit einem Gas-BHKW.

Der Mindestwärmebedarf liegt bei 1.500 kWh/a pro Meter Trassenlänge.

Folgende Unterlagen sind einzureichen: maßstäblicher Lageplan mit Trassenverlauf, Fotos aller Häuser, Steckbrief nach Vorlage zu jedem Haus, Steckbrief nach Vorlage zur geplanten Heizungsanlage, Nachweis des hydraulischen Abgleichs aller angeschlossenen Gebäude, Rechnungen, Kontoauszüge, Nachweise zur Rechtsform der Betreibergesellschaft und Grunddienstbarkeiten.

Diese Förderung kann zusätzlich zu 1 gewährt werden.

Falls das Nahwärmenetz durch einen Contractor erstellt wird, kann dieser die Förderung beantragen.

Fördervoraussetzung

Vorraussetzung ist die Teilnahme an einer kostenlosen Erst-Energieberatung durch die Verbandsgemeinde Weilerbach oder die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Empfohlen wird grundsätzlich die Ermittlung des derzeitigen Energiebedarfes im Sinne des GEG (Gebäudeenergiegesetz) über eine*n sachkundige*n Architekt*in oder (Gebäude-)Energieberater*in. Für die Sanierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik gelten die technischen Mindestanforderungen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) im Sinne der entsprechenden Programme der KfW (261/262, 461; siehe auch <https://www.kfw.de/>).

Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung bei Abgabe des Antrages noch nicht begonnen wurde.

Der Verwendungsnachweis (siehe unten) muss spätestens 12 Monate nach Antragstellung eingereicht werden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligende Behörde ist die Ortsgemeinde Weilerbach in Verbindung mit der Verbandsgemeinde Verwaltung Weilerbach, Abteilung 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, 3.5 Energiebüro in der Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Abteilung Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Energiebüro, zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder aber über das Internet unter <https://www.weilerbach.de/energiebuero/weitere-zuschuesse/> abzurufen.

Im Antrag müssen die geplanten Maßnahmen zur Verminderung des Energiebedarfes am Gebäude genannt werden.

Über die Zuschussgewährung ergeht eine Förderzusage.

¹ https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_solarthermie_anlagenliste.pdf

seit 01.03.2022

Den Vertreter*innen der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren.

Um eine Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung zu ermöglichen, sind zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie auf Anfrage die Daten (alte und neue Heizkostenabrechnung) vorzulegen. Der*die Antragsteller*in erklärt sich mit der Nutzung und Veröffentlichung der Daten in anonymisierter Form bereit.

Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Mittel erfolgt gegen Vorlage der Rechnungskopie und der Kontoauszugskopie. Werkzeuge sind nicht förderfähig. Die Mindestsumme für eine Rechnung beträgt 50 €. Bei Arbeiten in Eigenleistung behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine*n Fachexpert*in mit der Überprüfung der Sanierungsmaßnahme zu beauftragen.

Fotos vor und nach Sanierung aller Außenwände, des Daches und der Kellerdecke sind beizufügen. Werden die Maßnahmen über die BEG durch das BAFA oder die KfW gefördert, sind die Nachweise darüber ebenfalls zusätzlich zur Rechnung einzureichen. Für den Nachweis, dass die technischen Mindestanforderungen erfüllt sind, sind diese dann ausreichend. Sollte keine Förderung von Seiten des BAFA oder der KfW in Anspruch genommen worden sein, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, das Einreichen weiterer Nachweise zu den technischen Details zu fordern.

Förderzeitraum

Anträge können bis auf weiteres eingereicht werden. Es zählt der Eingangsstempel. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der jährlichen festgelegten Fördermittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei positiver Haushaltsentwicklung der Ortsgemeinde Weilerbach soll das Programm in den Folgejahren fortgesetzt werden. Die Förderung kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates jederzeit eingestellt werden.

Widerrufsvorbehalte

Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht binnen 12 Monaten ab Antragseingang abgeschlossen sind. Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn die hier maßgeblichen Förderrichtlinien nicht eingehalten werden bzw. unzutreffender oder unvollständige Angaben/Unterlagen eingereicht werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Weilerbach rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.